



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

4. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 13. April 2026

Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner

Renate Anzenhofer

Marco Bodin

Gebhard Dörr

Friedrich Kiser

Sebastian Klingl

Ramona Kurz

Klaus Pschebezin

Michael Robeller

Andreas Spörl

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Evelyn Dürmeier

Michael Peil

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2026
TOP 3.	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026
TOP 4.	Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
TOP 5.	Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2025 - 2029
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 005/2026 vom 05.03.2026 Vorhaben: Anbau einer Wohneinheit im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus Bauort: Kirchstraße 8 ,Fl.Nr.: 40 Gmk. Mittelstetten
TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 003/2026 vom 04.03.2026 Vorhaben: Nutzungsänderung landwirtschaftliche Lagerräume in einen Aufenthaltsraum für Einsteller und einem Verkaufraum für Pferdebetrieb mit Errichtung einer neuen Außentreppe Bauort: Haila ,Fl.Nr.: 1702/2 Gmk. Mittelstetten
TOP 8.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 004/2026 vom 04.03.2026 Vorhaben: Neubau eines Pferdestalls Bauort: Ringstraße 6a ,Fl.Nr.: 1806/3 Gmk. Mittelstetten
TOP 9.	Bauhof, Neuanschaffung Salzsilo
TOP 10.	Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund; Verlegung von privaten Einspeise- und Direktleitungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen (EE-Anlagen) in öffentlichen Verkehrsgrund Gesetzliche Duldungspflicht gem. § 11 a Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG2023 (Vorschrift zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung)
TOP 11.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 12.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

Keine

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2026

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.03.2026.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über den Haushaltsplan 2026.

Der Gemeinderat Mittelstetten erhält Kenntnis vom Haushaltsplan mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan, Einzelpläne und Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden, Kreditaufnahmen und Rücklagen) der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2026.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 26.03.2026 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten stimmt dem Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes mitsamt seinen Bestandteilen (Gesamtplan, Einzelpläne und Stellenplan) und Anlagen (Vorbericht, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden, Kreditaufnahmen und Rücklagen) der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2026 zu.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.303.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.719.000 €

Der Haushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4. Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Sachvortrag:

Der Gemeinderat berät über die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2026.

Er erhält Kenntnis von der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2026.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 26.03.2026 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf vom 27.03.2026 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstetten für das Haushaltsjahr 2026 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5. Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2025 - 2029
--

Sachvortrag:

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Der Gemeinderat berät über den Inhalt der fünfjährigen Finanzplanung.

Über den Finanzplan ist gesondert zu beschließen.

Der Haushalt wurde in der Finanzausschusssitzung am 26.03.2026 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsentwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms der Gemeinde Mittelstetten für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 zu.

Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 005/2026 vom 05.03.2026 Vorhaben: Anbau einer Wohneinheit im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus Bauort: Kirchstraße 8 ,Fl.Nr.: 40 Gmk. Mittelstetten

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen am bestehenden Einfamilienhaus eine Wohneinheit im nördlichen Bereich des Flurstücks 40 der Gemarkung Mittelstetten anzubauen.

Zum vorliegenden Bauantrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Dorfgebiet (MD)** das im, Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile **ja**
Das BV fügt sich i.d. vorhandene Bebauung ein. **ja**
Sonstige öffentl. Belange werden beeinträchtigt. **nein**

Maß der baulichen Nutzung: GFZ: **0,18**
Art der baulichen Nutzung: **Wohngebäude**

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan **ja**
im Geltungsbereich eines einf. Bebauungspl. **nein**

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO **ja**
wenn ja, welchem? **Dorfgebiet (MD)**

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) **ja**
Es liegt eine Satzung vor nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB **nein**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Der Wasserzweckverband der Adelburggruppe teilt mit Stellungnahme vom 08.04.2026 mit das im Bereich des geplanten Neubaus die Hauswasseranschlussleitung für das Hinterleger Gebäude 8a verläuft. Diese Leitung muss umverlegt werden.

Es ist zwingend erforderlich im Vorfeld in Absprache mit der Adelburggruppe einen Ortstermin zu vereinbaren.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten** **ja**

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt müssen gemäß der Stellplatzsatzung **3** Stellplätze errichtet werden.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist **nicht** vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten erteilt zum Anbau einer Wohneinheit im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Flurstück 40 der Gemarkung Mittelstetten, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Hinweise:

Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.
Die Stellplätze sind darzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Mittelstetten erteilt gemäß § 36a BauGB („Bau-Turbo-Gesetz“) ihre Zustimmung zu dem Anbau einer Wohneinheit im Erdgeschoss an das bestehende Einfamilienhaus auf dem Flurstück 40 der Gemarkung Mittelstetten.

Hinweise:

Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.
Die Stellplätze sind darzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 003/2026 vom 04.03.2026 Vorhaben: Nutzungsänderung landwirtschaftliche Lagerräume in einen Aufenthaltsraum für Einsteller und einem Verkaufsraum für Pferdebetrieb mit Errichtung einer neuen Außentreppe Bauort: Haila ,Fl.Nr.: 1702/2 Gmk. Mittelstetten
---------------	--

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt, die vorhandenen landwirtschaftlichen Lagerräume auf dem Flurstück 1702/2 künftig als Aufenthaltsraum für Einsteller sowie als Verkaufsraum für den Pferdebetrieb zu nutzen. Zusätzlich ist der Anbau einer Außentreppe geplant.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2020 wurde ein entsprechender Bauantrag für diese Nutzungsänderung behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damals erteilt. Dieser ursprüngliche Antrag wurde jedoch mit Bescheid vom 21.07.2021 für zurückgezogen erklärt.

Da nun ein neuer Antrag für das Vorhaben vorliegt, wird der Gemeinderat um Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Nutzungsänderung sowie die bauliche Erweiterung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich
Im Geltungsbereich des FLNPL –
Gebietsart:
Das BV ist priv. nach § 35 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Belange stehen entgegen

**Flächen für die Landwirtschaft
nicht nachgewiesen**
ja
ja
nein

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Adelsburggruppe.** **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Mittelstetten.** **ja**

E. Schutzgebiete / Sonstiges

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals (Aktennummer: D-1-7732-0137).

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist laut den Antragsunterlagen **nicht** vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Nutzungsänderung landwirtschaftliche Lagerräume in einen Aufenthaltsraum für Einsteller und Verkaufsraum für Pferdebetrieb mit der Errichtung einer Außentreppe auf dem Flurstück 1702/2 der Gemarkung Mittelstetten unter der Voraussetzung zu, dass eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.

Hinweise:

Die Zustimmung gemäß § 36a Abs.1 Satz 3 BauGB wird nicht erteilt, da es sich hierbei um keinen „Bau-Turbo“ Fall handelt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**TOP 8. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: MI 004/2026 vom 04.03.2026
Vorhaben: Neubau eines Pferdestalls
Bauort: Ringstraße 6a ,Fl.Nr.: 1806/3 Gmk. Mittelstetten**

Sachvortrag:

**Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 1806/3 der Gemarkung Mittelstetten einen Pferdestall zu errichten.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2020 wurde der Bauantrag zur Errichtung eines Pferdestalls bereits behandelt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde erteilt. Der Bauantrag wurde mit Bescheid vom 21.07.2021 für zurückgezogen erklärt.

Nun liegt ein neuer Bauantrag vor hierzu wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt in **Flächen für die Landwirtschaft**, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 35 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich
Im Geltungsbereich des FLNPL –

**ja
ja**

Gebietsart:
Das BV ist privil. nach § 35 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Belange stehen entgegen

**Flächen für die Landwirtschaft
nicht nachgewiesen
nein**

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg)
nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO **ja**

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung des **Wasserzweckverbandes der Adelsburggruppe.** **ja**

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist laut den Antragsunterlagen nicht komplett vorhanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau Pferdestall auf dem Flurstück 1806/3 der Gemarkung Mittelstetten unter der Voraussetzung zu, dass eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird bzgl. der Abstandsflächen um Überprüfung gebeten.

Hinweis:

Die Zustimmung gemäß § 36a Abs.1 Satz 3 BauGB wird nicht erteilt, da es sich hierbei um keinen „Bau-Turbo“ Fall handelt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 9. Bauhof, Neuanschaffung Salzsilo

Sachvortrag:

Die beiden Salzsilos am Bauhof lassen sich mittlerweile kaum noch befüllen, da die Befüllleitungen defekt sind. Von der Bauverwaltung wurden mehrere Angebote von 3 Firmen zur Lieferung eines neuen mobilen Salzsilos eingeholt. Das Silo steht auf 2 Betonschwellen, somit kann es jederzeit umgesetzt werden. Der Behälter ist aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) und hat ein Fassungsvermögen von 30 m³. Das Untergestell mit einer Durchfahrts Höhe von 3,50 m besteht aus

verzinkten Stahlträgern. Es verfügt über einen ausfahrbaren 2,0 m Teleskopschlauch, eine Füllstandsmessung mittel Seil sowie einen mechanischen Klopfer.
Das wirtschaftlichste Angebot stammt von der Reich GmbH aus Pürgen mit einer Bruttoauftragssumme von 30.928,10 €. Es liegt mit einem Abstand von 2,5 % unter dem nächsten Bieter. Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt der Auftragsvergabe zur Lieferung eines neuen Salzsilos für den Bauhof Mittelstetten durch die Firma Reich GmbH, Am Kornfeld 2 aus 86932 Pürgen mit einer Bruttoauftragssumme von 30.928,10 € zu.
Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Maßnahmen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**TOP 10. Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund;
Verlegung von privaten Einspeise- und Direktleitungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen (EE-Anlagen) in öffentlichen Verkehrsgrund
Gesetzliche Duldungspflicht gem. § 11 a Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG2023
(Vorschrift zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung)**

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 04.10.2010 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, wie mit Anträgen zur Verlegung von privaten Einspeiseleitungen vorzugehen ist. Hierbei wurde u. a. beschlossen, dass für die Benutzung der öffentlichen Flächen ein Benutzungsentgelt/Verwaltungsgebühr (Entschädigung) in Höhe von einmalig 100,00 € erhoben wird. Weiter wurde beschlossen, dass auf eine Bankbürgschaft verzichtet wird.

Der Bayer. Gemeindetag teilte mit Rundschreiben 35/2024 vom 26.06.2024 mit, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) der § 11 a EEG am 18.04.2024 in Kraft getreten ist.

Dieser beinhaltet in Absatz 1, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand auf dem Grundstück die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen und sonstigen Einrichtungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Abs. 1 bis 3 sowie von Direktleitungen im Sinn von § 3 Nummer 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gegen Entschädigung zu dulden haben. Die Duldungspflicht besteht jedoch nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

Des Weiteren ist in § 11 a Abs. 2 EEG zur Entschädigung folgendes geregelt:

Hat der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks nach Absatz 1 zu dulden, zahlt der Betreiber dem Grundstückseigentümer bei Inbetriebnahme der Leitung einmalig 5 Prozent des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Schutzstreifenfläche.

Ausschlaggebend ist der Verkehrswert vor Verlegung der Leitung (Summe ergibt sich aus einer Leitungslänge .. m, einer Schutzstreifengesamtbreite ... m und einem Verkehrswert ... €).

Beispiel:

Länge der Leitung beträgt 2.500 m

Somit ergibt sich folgende Berechnung

2.500 m L x 2 m B (Schutzstreifen) = 5.000 qm x 15,00 €/qm (= ca. aktueller Marktwert Ackerland)
= 75.00,00 € davon 5 % = einmalig 3.750,00 €

Der § 11a Abs. 2 EEG ersetzt somit den Beschluss vom 04.10.2010 betreffend die Verlegung von privaten Stromleitungen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten nimmt Kenntnis vom Rundschreiben 35/2024 des Bayer. Gemeindetages vom 26.06.2024 zur gesetzlichen Duldungspflicht der öffentlichen Hand von Einspeise- und Direktleitungen in öffentliche Flächen (öffentliche Verkehrswege) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energienanlagen im Gemeindebereich.

Der § 11 a des Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG-, betreffend die Verlegung von privaten Leitungen in öffentlichen Grund zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2010.

Bei künftiger Antragstellung zur Verlegung von privaten Leitungen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller eine Sondernutzungsvereinbarung nach den BayStrWG in der üblichen Form (Regelungen zur Unterhaltung, anfallenden Kosten, Aufrechterhaltung Benutzbarkeit etc.) abzuschließen.

Bezüglich der Verlegung der sonstigen privaten Leitungen (Fernwärmeleitung etc.) gelten die Beschlüsse weiterhin.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 11. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Diskussionsverlauf:

Bgm. Ostermeier gibt folgendes aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.03.2026 bekannt:

- Neuvergabe Stromkonzessionsvertrag
- Abwasserpumpstation Vogach
- Umgang mit Spenden – Handlungsempfehlungen für Kommunen
Beschlussfassung über die im Haushaltjahr 2025 an die Gemeinde ergangen Spenden

TOP 12. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Alle Gemeinderäte sind zu den Maibaumfeiern Längenmoos und Tegernbach herzlich eingeladen.

Die konstituierende Sitzung muss vom 04.05.2026 auf 11.05.2026 verschoben werden, um die Ladungsfrist einhalten zu können.

Ein GR fragt nach, ob es möglich wäre in der Oberdorfer Straße die Straßenbeleuchtung neu auszurichten.

Bgm. Ostermeier antwortete, dass eine Straßenlampe in der Oberdorfer Straße nachgerüstet wird und diese schon beauftragt wurde. Im Haushalt sind dafür 6.000 Euro eingestellt.

Ein GR wurde von einem Anwohner angesprochen, dass an der Kreuzung Vogacher Straße / Dorfstraße durch die neue Straßenführung von einem Lastwagen beim Rechtsabbiegen der Gartenzaun/Mauer beschädigt wurde.

Bgm. Ostermeier: Die Straßenkreuzung wurde von der Straßenbaubehörde abgenommen.

Ein GR fragt nach, ob die Gemeinde bei der neuen Stromleitung, die die Stadtwerke FFB plant, auch einen Nutzen hätte.

Bgm. Ostermeier: Ein Nutzen der Gemeinde wird sich wahrscheinlich daraus nicht ergeben. Bisher befindet sich die Trasse noch im Planungszustand. Ob und wie sie genau verläuft, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Die Fertigstellung ist für 2028 geplant.

Im Anschluss der Sitzung findet eine Ehrung der langjährigen und ausscheidenden Gemeinderäte sowie die Verabschiedung von Bgm. Ostermeier statt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin